



Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung und des
Arbeitsgerichtsgesetzes

erarbeitet durch den
**Ausschuss ZPO/GVG und den
Ausschuss Arbeitsrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M. (Vorsitzender ZPO/GVG-Ausschuss)
RA Dr. Ulrich **Tschöpe**, Gütersloh (Vorsitzender Ausschuss Arbeitsrecht, Berichterstatter)
RA Dr. Ulrich **Boudon**, Köln
RA Dr. Hermann **Büttner**, Karlsruhe
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst (Berichterstatter)
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz
RA Dr. Hermann Heinrich **Haas**, Hamburg
RA Dr. Georg **Jaeger**, Mannheim
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
RA Dr. Jürgen **Lauer**, Köln (Berichterstatter)
RAin Angela **Leschnig**, Würzburg
RA Igor **Münter**, Leipzig
RA Dr. Peter **Rambach**, Freiburg
RAuN Dr. Werner **Schmalenberg**, Bremen
RA Lothar **Schmude**, Köln
RA Dr. Michael **Schultz**, Karlsruhe
RA Dr. Robert **von Steinau-Steinrück**, Berlin
RA Dr. Dieter **Straub**, München
RA Dr. Thomas **Weckbach**, Augsburg
RAuN Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim

RAin Anna **Prentki**, BRAK, Berlin

Juni/2010

BRAK-Stellungnahme-Nr. 12/2010

Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Deutscher Arbeitsgerichtsverband
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Redaktion der NJW, ZAP, AnwBI
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht /NZA
Recht der Arbeit (Zeitschrift) /RdA
Verlag für Rechts- und Anwaltspraxis

per Mail:

Beck aktuell
Lexis Nexis Rechtsnews
OVS Freie Berufe
Jurion Expertenbriefing
juris Nachrichten

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 153.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes verfolgt das Ziel, die personellen und sachlichen Ressourcen der Justiz vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel zu schonen. Die zur Verfügung stehenden Mittel der Justiz sollen dort zum Einsatz kommen, wo sie dringend benötigt werden. Um eine Entlastung zu erwirken, sollen die Bagatellverfahren in den zweiten Instanzen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit reduziert werden. Zu diesem Zweck soll der Mindeststreitwert für eine zulässige Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit (Berufungssumme) von 600,00 auf 1.000,00 Euro erhöht werden.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in der letzten Legislaturperiode auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein eingebracht (BR-Drucks. 439/07 (Beschluss) v. 21.09.2007). Nachdem die Gesetzesinitiative der Diskontinuität anheim gefallen war, hat er beschlossen, den Entwurf aus dem Jahre 2007 erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drucks. 261/10 (Beschluss) v. 07.05.2010).

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die vorgesehene Erhöhung des Mindestbeschwerdewertes für die Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten in der Zivilgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit von 600,00 Euro auf 1.000,00 Euro ebenso wie die Erhöhung der Bagatellgrenze nach § 495a ZPO auf 1.000,00 Euro ab.

1. Im Rahmen der ZPO-Reform im Jahr 2001 wurde die Berufungssumme von 1.500,00 DM auf 600,00 Euro herabgesetzt. Gleichzeitig wurde der Zugang in die

Rechtsmittelinstanzen allgemein deutlich erschwert. Begründet wurde dies von Seiten der Politik damit, dass einerseits überflüssige Rechtsmittel verhindert oder jedenfalls in einem gestrafften Verfahren abgewickelt werden sollten, während andererseits auch der einfache Bürger mit seinen Alltagsfällen Zugang zu den Rechtsmittelinstanzen erhalten sollte, solange es sich nicht um wirkliche Bagatellen handelte. Dieses Ergebnis der ZPO-Reform darf nicht dadurch konterkariert werden, dass es bei den Einschränkungen im Rechtsmittelzugang und in den Rechtsmittelverfahren bleibt, während die Wertgrenzenreduzierung zurückgenommen und die Berufungssummen nun sogar über die bis zum 31.12.2001 geltenden Werte hinaus angehoben werden.

2. Insbesondere fällt auf, dass die Prämissen, unter denen der Gesetzentwurf steht, nicht belegt werden. Die angebliche Notwendigkeit einer Anpassung an geänderte Verhältnisse wird nicht durch genaue Zahlen bzw. eine Evaluierung nachgewiesen. Vielmehr wird gerade für den Bereich der Zivilverfahren nicht vorgetragen, welche Einnahmen durch die Gerichtsgebühren erzielt werden und wie diese Einnahmen verwendet werden. Die Fehlerhaftigkeit der Annahme des Gesetzentwurfs, dass die Belastung der Justiz zu hoch sei, wird bereits durch das Evaluierungsgutachten der ZPO-Reform von Hommerich/Prütting¹ widerlegt. Hier ist z. B. auf Seite 192 der Evaluierung hinzuweisen, wo nachgewiesen wird, dass Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte rückläufig sind. Die Justiz braucht sich also nicht zu verstärken; sie konnte einsparen.

Der Gesetzentwurf belegt die zunehmende Überbelastung der Gerichte in seiner Begründung ausschließlich mit statistischen Zahlen aus dem Jahr 2003. Mittlerweile ist jedoch neueres Zahlenmaterial verfügbar. So ergeben bspw. die Zahlen für Niedersachsen aus dem Jahr 2008² eine Reduzierung der Belastung der Justiz sowohl hinsichtlich der Eingangszahlen in erster Instanz, als auch hinsichtlich der Eingangszahlen in der Berufungsinstanz. Die Zugänge in Zivilprozesssachen bei den Amtsgerichten im Jahr 2003 betragen 133.432, im Jahr 2008 lagen sie nur noch bei 111.747. Dementsprechend ist eine Entlastung der Zivilgerichte um 17 % zu verzeichnen. Noch deutlicher zeigt sich die Entlastung der Landgerichte in Berufungsverfahren. Während 2003 in Niedersachsen 7.765 Verfahren zu verzeichnen waren, betragen die Zugänge in Berufungsverfahren bei den Landgerichten im Jahr 2008 nur noch 6.008. Die Reduzierung der Berufungen von 2003 bis 2008 in Niedersachsen beträgt damit mehr als 20 %.

¹ Hommerich/Prütting, Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis, S. 192.

² Niedersächsische Rechtspflege 2009, S. 239.

Vor diesem Hintergrund scheint die angestrebte Entlastung der Gerichte durch die erhebliche Reduzierung sowohl der erstinstanzlichen als auch der Berufungsverfahren bereits erreicht, ja sogar überschritten worden zu sein.

3. Die angestrebte Entlastung der Oberlandesgerichte durch den geplanten Gesetzentwurf erscheint mehr als fraglich. Die Berufungssumme bei Berufungen gegen Urteile der Landgerichte liegt in der Regel deutlich höher als 1.000,00 Euro. Bei den Oberlandesgerichten in Niedersachsen machte die Anzahl der Berufungen in diesem Streitwertrahmen im Jahr 2008 lediglich 1,4 % aus.³ Trotz 4.844 zu verzeichnenden Eingängen lag die Gesamtzahl der Berufungen, die in diesen Rahmen fallen, in ganz Niedersachsen nur bei ca. 68 Verfahren im Jahr.

Weiterhin ist auch eine Entlastung des Bundesgerichtshofs nicht zu erwarten. Wegen § 26 Nr. 8 EGZPO können derart niedrige Streitwerte nur nach Zulassung in die Revision gelangen. Liegen aber die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision vor, liegen auch die Voraussetzungen des § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (Zulassungsberufung) vor.

4. Entgegen den Ausführungen des Gesetzentwurfs begegnet die vorgeschlagene Erhöhung der Wertgrenze des § 511 ZPO auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn wenn die Verfahrenseingänge bei den Berufungskammern in den vergangenen Jahren bereits stark zurückgegangen sind, obwohl die Berufungssumme im Zuge der Reform des Zivilprozessrechts 2001 abgesenkt wurde, stellt sich die Frage, ob die Beschränkung des Zugangs zur Berufung sachlich gerechtfertigt ist.

Wie der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme aus Mai 2010⁴ zum Ausdruck bringt, liegt die nunmehr geplante Berufungssumme von 1.000,00 Euro deutlich über dem monatlichen Nettoeinkommen vieler Bundesbürger und kann im Einzelfall nicht unerhebliche Auswirkungen zeigen. Nachdem bei Berufungen bekanntermaßen eine Reihe von Verfahren erster Instanz aufgehoben werden, müssten sich rechtsuchende Bürger trotz massiver Bedenken gegen diese Entscheidung mit einem Urteil zufrieden geben. Die Anhebung der Berufungssumme würde damit unter Inkaufnahme einer deutlichen Rechtsschutzverkürzung für die Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Fraglich ist, ob der geplante, statistisch jedoch nicht näher belegte Einsparungseffekt von ca. 65 Stellen im richterlichen Bereich hierzu in einem ausgewogenen Verhältnis steht.

5. Bezweifelt wird, ob im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Erhöhung der Berufungssumme von 600,00 auf 1.000,00 Euro zu einer Entlastung der Gerichte führen wird.

³ Niedersächsische Rechtspflege 2009, S. 239.

⁴ Stellungnahme Nr. 25/10 des Deutschen Richterbundes vom Mai 2010.

Wie der Deutsche Richterbund zutreffend ausführt, liegt der Anteil der arbeitsgerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert unter 1.000,00 Euro, sogar in ländlichen Regionen, nur bei etwa 2 %.⁵

Der Großteil arbeitsgerichtlicher Auseinandersetzungen besteht in Bestandschutzstreitigkeiten, die nach § 64 Abs. 2 lit. c ArbGG ohnehin berufungsfähig sind. Die sonstigen Streitwerte im arbeitsgerichtlichen Verfahren liegen in der Regel über 1.000,00 Euro. Soweit sie darunter liegen, dürfte oftmals eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gegeben sein, so dass insofern der Rechtsmittelweg über § 64 Abs. 2 lit. a ArbGG gewährleistet erscheint.

Die Notwendigkeit der Anhebung der Berufungssumme in der Arbeitsgerichtsbarkeit erschließt sich daher nicht. Auch ist nicht erkennbar, inwieweit die Änderung zu einer nennenswerten Verfahrensbeschleunigung in den Verfahren führen soll, die nicht den für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer existenziell wichtigen Bestandsschutz zum Gegenstand haben.

6. Hinsichtlich der Anhebung der Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) führt der Gesetzentwurf in seiner Begründung an, dass Bagatellgrenze und Berufungssumme übereinstimmen sollen, wie dies auch gegenwärtig der Fall ist.

Vor dem Hintergrund der mangelnden Darlegung, welche konkreten finanziellen Einsparungen die Anhebung der Berufungssumme nach § 511 ZPO bewirken kann, der sozialpolitischen Bedenken und der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes, ist auch die Erhöhung der Wertgrenze nach § 495a ZPO abzulehnen.

* * *

⁵ Stellungnahme Nr. 25/10 des Deutschen Richterbundes vom Mai 2010.